

Betriebliche Therapiehäufigkeit

Landwirtschaftliche Betriebe, die Masttiere halten, müssen ihre individuellen Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit mit Antibiotika mit bundesweiten Therapiehäufigkeitszahlen vergleichen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht diese bundesweiten Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit für Masttiere (Rinder, Schweine, Hühner, Puten) halbjährlich (jeweils Ende März und Ende September) im Bundesanzeiger.

Mit dem 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) am 1. April 2014 wurden Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Antibiotikaeinsatz eingeführt. **Tierhalter müssen seit dem 01. Juli 2014 halbjährlich**

- die Bezeichnung des angewendeten Tierarzneimittels,
- die Anzahl und die Art der behandelten Tiere,
- die Anzahl der Behandlungstage,
- die insgesamt angewendete Menge von Antibiotika,
- die Gesamtanzahl der gehaltenen Tiere im Halbjahr und
- die Anzahl der Zu- und Abgänge im Verlauf des Halbjahres

ihrer zuständigen Überwachungsbehörde melden.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Tierhaltungsbetriebe, die durchschnittlich nicht mehr als

- 20 zur Mast bestimmte Kälber,
- 20 zur Mast bestimmte Rinder,
- 250 zur Mast bestimmte Ferkel bis 30 kg KGW
- 250 zur Mast bestimmte Schweine über 30 kg KGW
- 1.000 Mastputen oder
- 10.000 Masthühner

halten.

Die Meldung erfolgt an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere. Aus diesen Daten ermittelt die zuständige Behörde mittels der Formel „Anzahl behandelter Tiere multipliziert mit der Anzahl Behandlungstage dividiert durch die durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr“ die halbjährliche individuelle betriebliche Therapiehäufigkeit mit Antibiotika.

Aus allen in Deutschland verfügbaren betrieblichen Therapiehäufigkeiten errechnet das BVL halbjährlich für jede Nutzungsart als Kennzahl 1 den Median (Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen) und als Kennzahl 2 das dritte Quartil (Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen) und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

Aufgrund des § 58d des Arzneimittelgesetzes ist der Tierhalter verpflichtet, seine

betriebsindividuelle Therapiehäufigkeitszahl, die ihm von seiner Überwachungsbehörde mitgeteilt wurde, mit den jeweiligen bundesweiten Kennzahlen zu vergleichen.

Überschreitung der Kennzahlen

Liegt ein Betrieb über dem Median aller Betriebe (also über Kennzahl 1), muss der Tierhalter zusammen mit seinem Tierarzt die Ursachen dafür ermitteln und ggf. Maßnahmen ergreifen, die zur Reduzierung der Antibiotikaverwendung führen.

Sofern der Betrieb mit seiner betriebsindividuellen Kennzahl über dem dritten Quartil (der Kennzahl 2) liegt, muss der Tierhalter innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen zu den Therapiehäufigkeiten im Bundesanzeiger einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes erarbeiten und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde vorlegen.

Bei einer Überschreitung der Kennzahl kann sich der Tierhalter zunächst gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich äußern, wie es zu der Kennzahlüberschreitung gekommen ist. Dazu kann er bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern **dieses** (Verlinkung!) Formular nutzen. Handelt es sich um eine begründete Einzeltierbehandlung ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in der Regel kein Maßnahmenplan erforderlich.

Die Behörde prüft den Plan und kann ggf. Änderungen anordnen und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene, der Gesundheitsvorsorge oder der Haltungsbedingungen verlangen. Im Extremfall kann sogar das Ruhen der Tierhaltung angeordnet werden.